

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Einzelne Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkverträge werden weder durch mündliche Abrede zwischen den Parteien noch durch konkludentes Verhalten des Auftraggebers aufgehoben. Hierfür bedarf es vielmehr einer entsprechenden ausdrücklichen Erklärung des Auftraggebers.

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers gelten nur dann, wenn sie in der Vertragsurkunde unter der Ziffer "Weitere Vereinbarungen" explizit als Vertragsbestandteil aufgeführt werden.

2 Angebot des Unternehmers

Es obliegt dem Unternehmer, vor der Abgabe seines Angebots an den Auftraggeber alle zweckdienlichen Überprüfungen durchzuführen und sich ein Bild über die Verhältnisse vor Ort (insbesondere den Baugrund, die bestehende Bausubstanz, den Zugang und die Lagerung, die Bedingungen für die Anlieferung und den Transport von Materialien sowie die notwendigen Anschlüsse für Strom, Wasser, etc.) zu machen.

Mit der Abgabe seines Angebots anerkennt der Unternehmer, alle für die Erstellung seines Angebots notwendigen Dokumente und Informationen erhalten und diese auch zur Kenntnis genommen zu haben.

Weicht das Angebot des Unternehmers von den Ausschreibungsunterlagen ab, obliegt es ihm, den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen. Andernfalls ist der Unternehmer nicht berechtigt, diese dem Auftraggeber entgegenzuhalten. Insbesondere eine vorbehaltlose Annahme der Leistung durch den Auftraggeber gilt nicht als Zustimmung.

Der Unternehmer bleibt ab dem Zeitpunkt des Eingangs seines Angebots beim Auftraggeber während einer Frist von zwölf Monaten an sein Angebot gebunden.

Die Annahme des Angebots des Unternehmers durch den Auftraggeber hat schriftlich zu erfolgen, konkret: durch beidseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde.

3 Prüfungs- und Abmahnungspflicht

Der Unternehmer ist verpflichtet, zu überprüfen, ob Angaben des Auftraggebers über oder im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen ("Weisungen") richtig und vollständig sind. Dies gilt insbesondere für Angaben über den Baugrund und Angaben in Leistungsverzeichnissen, Baubeschreibungen, funktionalen Leistungsumschreibungen und in Plänen. Die Prüfungspflicht besteht auch dann, wenn der Auftraggeber hinsichtlich einer spezifischen Bauleistung selbst als sachverständig gilt oder wenn er durch eine Bauleitung vertreten oder durch beigezogene Fachleute beraten ist.

Der Unternehmer hat den Auftraggeber vor der Ausführung seiner Leistungen auf allfällige Fehler oder Mängel von Weisungen aufmerksam zu machen.

Der Unternehmer hat den Auftraggeber ferner unverzüglich auf jegliche Umstände aufmerksam zu machen, die eine vertragsgemäße, mängelfreie und rechtzeitige Ausführung des Werks gefährden.

4 Werkpreis

Der Rückbehalt gemäss Art. 149 ff. SIA-Norm 118 wird erst zur Zahlung fällig, wenn der Unternehmer dem Auftraggeber neben den drei in Art. 152 Abs. 1 SIA-Norm

118 aufgeführten Voraussetzungen auch die geschuldete(n) Nachweise bzw. Dokumentation übergeben hat.

Allfällige Mengenangaben des Auftraggebers in den Ausschreibungsunterlagen sind in jedem Fall unverbindlich. Werden die entsprechenden Mengenangaben unter- oder überschritten, ist der Unternehmer in keinem Fall zu einer Anpassung des entsprechenden Einheitspreises berechtigt (in Abweichung von Art. 86 SIA-Norm 118).

Sämtliche Leistungen, die nach den anerkannten Regeln der Baukunde für die einwandfreie und vollständige Erstellung des durch die einzelnen Vertragsbestandteile umschriebenen Werks notwendig sind, unabhängig davon, ob sie vom Auftraggeber ausgeschrieben worden sind oder nicht, gelten als in eine allenfalls vereinbarte Globale oder Pauschale als vom Unternehmer eingerechnet.

Der Auftraggeber ist bis zum Zeitpunkt der gehörigen Vertragserfüllung jederzeit berechtigt, vom Unternehmer mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) zu verlangen, dass dieser seine zu Einheitspreisen zu erbringenden Leistungen plantheoretisch ausmisst.

Eine allfällige (unterschriftliche) Anerkennung einer Ausmassurkunde durch den Auftraggeber begründet eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der darin ausgemessenen Mengen, stellt demgegenüber aber keine Schuldanererkennung des Auftraggebers für die allenfalls darin aufgeführten (Einheits-)Preise dar.

5 Regiearbeiten

Regiearbeiten bedürfen der vorgängigen schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn sie im Vertrag vorgesehen sind. Vorbehalten bleibt Art. 45 Abs. 2 SIA-Norm 118.

Regiearbeiten müssen in Tagesrapporten festgehalten und dem Auftraggeber je spätestens am darauffolgenden Arbeitstag zur Genehmigung vorgelegt werden. Unterlässt der Unternehmer die rechtzeitige Vorlage des Reports, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, die Leistung des Unternehmers zu vergüten.

Eine allfällige (unterschriftliche) Anerkennung eines Regierapports durch den Auftraggeber begründet eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der darin aufgeführten Aufwandes, stellt demgegenüber aber keine Schuldanererkennung des Auftraggebers für die allenfalls darin aufgeführten Regieansätze dar.

Der Unternehmer ist verpflichtet, allfällige Zuschläge (wie beispielsweise für Überzeit, Überstunden, Samstags- und Sonntagsarbeit etc.) in die Regiepreise einzurechnen.

Für die Regieansätze gelten dieselben Konditionen wie für den Hauptauftrag (Rabatt, Skonto, Bauabzüge)

6 Ausserordentliche Umstände

Der Unternehmer hat nicht Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung infolge ausserordentlicher Umstände, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhergesehen werden konnten oder die nach den von beiden Parteien angenommenen Voraussetzungen ausgeschlossen waren und die die Fertigstellung des Werks hindern oder übermässig erschweren (vgl. Art. 59 SIA-Norm 118).

Der Unternehmer hat nicht Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse (vgl. Art. 60 Abs. 1 SIA-Norm 118) oder aufgrund einer

allfälligen Entschädigungspflicht von ihm gegenüber seinen Arbeitnehmern aufgrund eines Gesamtarbeitsvertrages (vgl. Art. 60 Abs. 2 SIA-Norm 118)

7 Bestellungenänderungen

Stellt eine Weisung des Auftraggebers oder die Abgabe geänderter Pläne nicht eine Konkretisierung der ursprünglich vereinbarten Leistung, sondern eine Bestellungenänderung dar, so macht der Auftraggeber den Unternehmer darauf schriftlich aufmerksam. Unterbleibt ein solcher Hinweis, ist der Unternehmer aber der Auffassung, eine ihm erteilte Weisung, oder die ihm übergebenen Pläne stellten eine Bestellungenänderung dar, so teilt er dies dem Auftraggeber vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten schriftlich mit.

Beabsichtigt der Unternehmer, für eine Leistung eine zusätzliche Vergütung geltend zu machen, so hat er den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung darauf aufmerksam zu machen und ein Nachtragsangebot zu unterbreiten. Dies gilt insbesondere für Leistungen, welche auf einer behaupteten zusätzlichen oder geänderten Bestellung beruhen oder welche nach Auffassung des Unternehmers durch Gründe im Verantwortungs- und/oder Risikobereich des Auftraggebers verursacht sind.

Auf einer Bestellungenänderung des Auftraggebers basierende Leistungen dürfen vom Unternehmer erst ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber sie vorher genehmigt hat. Andernfalls ist sein Anspruch auf eine Mehrvergütung verwirkt. Vorbehalten bleiben dringliche Arbeiten, die zur Abwendung von Gefahr oder Schaden unerlässlich sind (vgl. Art. 45 Abs. 2 SIA-Norm 118).

Der Unternehmer ist verpflichtet, sein Angebot für eine Bestellungenänderung auf der Kostengrundlage seines ursprünglichen Angebots zu kalkulieren und auf Verlangen des Auftraggebers hin mit Preisanalysen zu belegen.

Ist der Unternehmer der Ansicht, Leistungen, die auf einer Bestellungenänderung des Auftraggebers basieren, könnten oder müssten im Interesse des Auftraggebers anders als vereinbart ausgeführt werden, so hat er den Auftraggeber vor Ausführung der entsprechenden Leistungen darauf aufmerksam zu machen. Er ist zudem verpflichtet, den Auftraggeber über die mit einer Änderung verbundenen Konsequenzen, insbesondere über die Auswirkungen auf die Termine und die Kosten, unverzüglich aufzuklären.

Der Unternehmer ist verpflichtet, alle entsprechenden Leistungen zu denselben finanziellen Modalitäten und Preisnachlässen gemäss der ursprünglichen Bestellung (insbesondere betreffend Rabatt, allgemeine Abzüge, Skonto, Zahlungsfrist, etc.) auszuführen.

Bestehen zwischen den Parteien Meinungsverschieden (z.B. über Nachtragsofferten des Unternehmers), ist der Unternehmer nicht berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen zurückzubehalten oder einzustellen.

8 Vergabe von Leistungen an einen Dritten

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, einzelne oder alle vereinbarten Leistungen an einen Dritten zu vergeben. Der Unternehmer hat diesfalls ausschliesslich Anspruch auf Vergütung der von ihm bereits erbrachten Leistungen. Er hat insbesondere nicht Anspruch auf die Änderung der vereinbarten (Einheits-)Preise oder auf Schadenersatz.

Der Unternehmer bleibt ferner an die vereinbarten (Einheits-)Preise und finanziellen Konditionen gebunden.

9 Rechnungswesen

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, nicht den Vereinbarungen entsprechende Rechnungen des Unternehmers zu akzeptieren. Die Zahlungsfrist beginnt diesfalls erst mit Eingang einer den Vereinbarungen entsprechenden Rechnung beim Auftraggeber zu laufen.

Rechnungen für Abschlagszahlungen müssen prüfbar, d.h. von Unterlagen begleitet sein, welche die Art und den Umfang der in Rechnung gestellten Leistungen belegen. Rechnungen für Teilzahlungen müssen von Unterlagen begleitet sein, welche belegen, dass der Unternehmer das Bauprogramm bzw. den Terminplan eingehalten hat.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Schlussrechnung des Unternehmers innerhalb von zwei Monaten zu prüfen.

Im Fall einer Rechnungsstellung per E-Mail ist der Unternehmer verpflichtet, die auf der Homepage des Auftraggebers (<http://invoicing.strabag.com>) publizierten Auflagen einzuhalten.

10 Skonto und Rabatt

Ein allenfalls in der Vertragsurkunde vereinbarter Skonto gilt für jegliche in Rechnung gestellten Arbeiten, insbesondere auch für Nachträge und Regiearbeiten.

Ein allenfalls in der Vertragsurkunde vereinbarter Rabatt gilt auch für Leistungen, die zusätzlich zu vergüten sind (Nachträge, Regiearbeiten etc.).

11 Termine und Fristen

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers ein Bauprogramm zu erstellen und dieses dem Auftraggeber vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Genehmigung zu unterbreiten. Ungeachtet dessen ist der Unternehmer für die Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen vollumfänglich verantwortlich.

Bei Bestellungenänderungen, welche eine Reduktion von Leistungen beinhalten, hat der Auftraggeber in Ergänzung von Art. 90 SIA-Norm 118 Anspruch auf eine Kürzung der vereinbarten Termine und Fristen.

Allfällige Beschleunigungsmassnahmen gemäss Art. 95 Abs. 2 SIA-Norm 118 bedürfen in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Anordnung des Auftraggebers.

12 Konventionalstrafe

Die Konventionalstrafe entbindet den Unternehmer nicht von der Pflicht zur gehörigen Vertragserfüllung. Der Unternehmer hat insbesondere alles zu unternehmen, um die Verzögerung wieder aufzuholen und die vereinbarten Termine einzuhalten.

Eine für die Überschreitung eines Zwischentermins verfallene Konventionalstrafe bleibt unabhängig davon geschuldet, ob der Unternehmer den Terminplan in der Folge wieder einhalten kann.

Der Auftraggeber kann die Konventionalstrafe auch dann verlangen, wenn er durch die Terminüberschreitung keinen Schaden erleidet. Die Konventionalstrafe wird an einen allfälligen Schaden angerechnet. Der Unternehmer haftet für den überschüssenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass ihn an der Überschreitung kein Verschulden trifft.

13 Vertretungsbefugnis

Der Auftraggeber allein ist zuständig für Weisungen an den Unternehmer. Dieser ist nicht berechtigt, sich gegenüber dem Auftraggeber auf Weisungen Dritter zu berufen.

14 Weitervergabe von Leistungen an einen Dritten (Subunternehmer und/oder Lieferanten)

Der Unternehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen selbst zu erbringen. Der Beizug eines Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Bei einer durch den Auftraggeber genehmigten Weitervergabe von Leistungen an einen Dritten ist der Unternehmer verpflichtet, den Dritten schriftlich zur

Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss dem Entsendegesetz (SR 823.20) zu verpflichten. Weiter ist der Unternehmer in diesem Fall verpflichtet, dem Auftraggeber vor Ausführung der Leistungen durch den Dritten die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntG) durch den Dritten anhand von Dokumenten und Belegen glaubhaft darzulegen und er hat dem Auftraggeber die entsprechenden Unterlagen auf dessen erstes Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Dem Dritten ist vom Unternehmer die erneute Weitervergabe von Leistungen an einen weiteren Dritten zu verbieten. Verstösst der Unternehmer gegen dieses Verbot zur Weitervergabe, schuldet er dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe von CHF 25'000.00 pro Einzelfall.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bereits im Vertrag mit dem Unternehmer bestimmte Subunternehmer, Lieferanten und Produkte vorzuschreiben.

15 Bauhandwerkerpfandrecht

Wird zu Gunsten eines Dritten (z.B. Subunternehmer) ein Bauhandwerkerpfandrecht als vorläufige Eintragung im Grundbuch vorgemerkt oder eingetragen, ist der Unternehmer verpflichtet, innert 10 Tagen ab Kenntnis dieses Grundbucheintrages eine hinreichende Sicherheit gemäss Art. 839 Abs. 3 ZGB zu leisten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Zahlungen an den Unternehmer von der schriftlichen Erklärung pfandrechtsberechtigter Subunternehmer oder Lieferanten des Unternehmers abhängig machen, dass ihre Vergütungsforderung vollständig bezahlt worden ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Subunternehmer oder Lieferanten des Unternehmers direkt zu bezahlen. Er hört vorgängig sowohl den Unternehmer als auch dessen Subunternehmer an.

16 Vor- und Nebenunternehmer

Der Unternehmer ist verpflichtet, zu prüfen, ob die Leistungen von Vor- und Nebenunternehmern Mängel aufweisen. Er hat seine Feststellungen und Vorbehalte dem Auftraggeber so mitzuteilen, dass eventuelle Nachbesserungen nach Möglichkeit ohne Einfluss auf den Terminplan und das Bauprogramm bleiben.

17 Ausführungsunterlagen

Es obliegt dem Unternehmer, Unterlagen (insbesondere Pläne), die er für die Erfüllung seiner Leistungen benötigt, beim Auftraggeber von sich aus anzufordern.

Hat der Unternehmer für die Ausführung von Leistungen eigene Unterlagen zu erstellen, so unterbreitet er diese vorgängig dem Auftraggeber zur Freigabe. Dem Auftraggeber ist eine angemessene Prüfungsfrist einzuräumen. Die Freigabe des Auftraggebers entbindet den Unternehmer jedoch nicht von seiner Pflicht zur gehörigen Vertragserfüllung.

18 Minimale Lohn- und Arbeitsbedingungen

Der Unternehmer ist verpflichtet, die gesetzlich, gesamt- oder normalarbeitsvertraglich vorgeschriebenen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen anhand von Dokumenten gemäss Art. 8b Abs. 1–3 EntG auf dessen erstes Verlangen glaubhaft darzulegen, vorzugsweise anhand einer Bescheinigung der paritätischen Vollzugsorgane von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, die Auskunft darüber gibt, ob der Unternehmer kontrolliert wurde und ob er die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 EntG einhält (vgl. Art. 8b Abs. 1 Bst. c. EntG).

Zieht der Unternehmer zur Erfüllung des Vertrages Subunternehmer bei, so hat er diese Verpflichtungen auf den Subunternehmer weiterzuüberbinden.

Verstösst der Unternehmer gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen, schuldet er dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe von 10 % der Auftragssumme, höchstens jedoch von CHF 50'000.00 pro Einzelfall.

19 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Unternehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung gemäss den in der Vertragsurkunde definierten Modalitäten abzuschliessen und den Versicherungsschutz über die gesamte Vertragsdauer aufrecht zu erhalten sowie dem Auftraggeber auf dessen erstes Verlangen die entsprechende Versicherungspolice vorzulegen.

20 Gemeinsame Prüfung und Abnahme

Ein in sich geschlossener vollendeter Werkteil kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zur Abnahme erbracht werden. Eine solche "Abnahme" löst weder die Rüge- noch die Verjährungsfrist aus.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Vollendung des Werks dem Auftraggeber auch dann anzuzeigen, wenn der Auftraggeber oder dessen Vertragspartner das Werk (z.B. zum Weiterbau) in Gebrauch nimmt.

Vor der Abnahme des (gesamten) Werks durch den Auftraggeber erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Deren Ergebnis wird in einem (Abnahme-)Protokoll festgehalten, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Die Haftung des Unternehmers für einen erkannten Mangel entfällt nur, wenn der Auftraggeber auf dessen Geltendmachung im (Abnahme-)Protokoll ausdrücklich verzichtet hat.

Die Abnahme des Werks hat einzig zur (Rechts-)Folge, dass dieses in die Obhut des Auftraggebers übergeht. Sie löst demgegenüber insbesondere nicht den Beginn der Rüge- und Verjährungsfrist aus.

21 Gewährleistung

Der Unternehmer schuldet dem Auftraggeber ein den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechendes und mangelfreies Werk.

Die Rügefrist für allfällige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Unternehmer beginnt erst mit der Abnahme des Gesamtwerks durch die Bauherrschaft gegenüber dem Auftraggeber zu laufen.

Die Rügefrist für allfällige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Unternehmer beträgt 5 Jahre.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Mangel innert der Rügefrist jederzeit gegenüber dem Unternehmer zu rügen.

Die Verjährungsfrist für allfällige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Unternehmer beginnt erst mit der Abnahme des Gesamtwerks durch die Bauherrschaft gegenüber dem Auftraggeber zu laufen. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre.

22 Baudokumentation

Der Unternehmer hat dem Auftraggeber eine vollständige Baudokumentation zu übergeben. Diese umfasst allgemein diejenigen Unterlagen, welche der Bauherr für die Inbetriebnahme, den Betrieb, den Unterhalt und die Wiederinstandstellung des durch den Unternehmer hergestellten Werks benötigt. Die Baudokumentation umfasst insbesondere Revisionspläne, Wartungsverträge, Betriebsanleitungen und Materialspezifikationen.

Die Übergabe der Dokumentation (gemäss Ziff. 19) hat spätestens vor der Auszahlung des Rückbehalts bzw. vor

der Rückgabe der Erfüllungssicherheit, in jedem Fall aber rechtzeitig vor der Inbetriebnahme zu erfolgen. Der Auftraggeber kann spezifische Unterlagen (z.B. Unterlagen über Materialeigenschaften) bereits früher anfordern.

23 Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen

Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Werkvertrag aus wichtigen Gründen jederzeit vorzeitig unter vorgängiger Einräumung einer Frist von 10 Kalendertagen zur Behebung des Auflösungsgrundes aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn der Unternehmer:

- die Ausführung der Arbeiten um 10 Kalendertage verspätet beginnt oder die Fortsetzung der Arbeiten für länger als 10 Kalendertage unterbricht;
- den Vertrag in wesentlichen Teilen nicht gehörig erfüllt oder die Vertragserfüllung wiederholt in schwerwiegender Weise vernachlässigt;
- eine wesentliche Anordnung des Auftraggebers oder eine wesentliche Vereinbarung missachtet;
- nicht mehr in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, z.B. wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen;
- einen Antrag auf Konkurseröffnung oder Nachlassstundung vor Gericht stellt oder ein Konkurs- oder Nachlassverfahren gegen den Unternehmer eröffnet wird; oder
- nicht mehr in der Lage ist, den Vertrag gehörig zu erfüllen (z.B. aufgrund eines gegen ihn ergangenen rechtskräftigen behördlichen Entscheides).

Im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Auftraggeber stehen dem Unternehmer weder ein Vergütungsanspruch für noch nicht erbrachte Leistungen noch ein Schadenersatzanspruch zu.

24 Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor dem Vertragsschluss und dauert über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

25 Werbung

Dem Unternehmer ist es untersagt, am Bau eine Reklametafel anzubringen, und darf das Bauprojekt, für das er im Rahmen des Werkvertrages tätig ist, nicht zum Zweck der Werbung verwenden.

26 Zession

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aus dem Vertrag ohne dessen vorgängige schriftliche Zustimmung abzutreten.

27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die nach Sinn und Zweck den entfallenen Regelungen weitestgehend entsprechen.